

## Bundesregierung zum Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren

### Hintergrund

Aktuell verzögert sich die Ausstellung von Bescheinigungen über die Freistellung von deutscher Abzugsteuer auf Kapitalerträge nach § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG und § 43b EStG durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erheblich. Ohne die rechtzeitige Ausstellung der Bescheinigung durch das BZSt müssen auszahlende Stellen zunächst Kapitalertragsteuer abführen, nur um sie anschließend im sog. Abzugsteuerentlastungsverfahren nach § 50c Abs. 3 EStG erstatten zu lassen.

### Antworten der Bundesregierung

Zu dieser Problematik hat die Bundesregierung aufgrund einer Anfrage der Fraktion der CDU/CSU einige Hinweise gegeben:

- Im statistischen Durchschnitt dauern die Freistellungsverfahren beim BZSt 480 Tage und die Erstattungsverfahren 615 Tage.
- Zwischen 81.000 und 91.000 Anträge auf Freistellungsbescheinigung und auf Kapitalertragsteuererstattung warten noch auf Bearbeitung beim BZSt.
- Derzeit sind 2.666 Freistellungsbescheinigungen beantragt.
- In den Jahren 2020 bis 2023 wurden zwischen 19.448 und 35.411 (2023) Kapitalertragsteuer-Erstattungsanträge jährlich gestellt.
- Da Erstattungs- und Freistellungsverfahren aktuell noch von zwei verschiedenen, nicht miteinander verbundenen IT-Verfahren prozessiert werden, sind Freistellungs- und Erstattungsdaten nicht miteinander verknüpft, so dass keine Aussage darüber getroffen werden kann, in wie vielen Fällen die Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugssteuerentlastungsverfahrens erstattet werden musste, obwohl der betroffene Steuerpflichtige fristgerecht eine Freistellungsbescheinigung beantragt hatte.
- Im BZSt sind derzeit 232,2 Stellen unbesetzt, davon werden voraussichtlich 96 Stellen bis Herbst 2024 personalisiert.
- Im Aufgabenbereich der Bearbeitung von Erstattungs- und Freistellungsanträgen ist im BZSt eine personelle Überbesetzung (113,1 Prozent nach Vollzeitäquivalenten) zu verzeichnen. In diesem Jahr soll eine größere Personenzahl in diesem Bereich zur Unterstützung eingesetzt werden, um dem gestiegenen Arbeitsanfall entgegenzuwirken und die aufgelaufenen Bearbeitungsrückstände mittelfristig abbauen zu können.
- Effiziente Quellensteuerentlastungsverfahren machen Investitionen für Anleger in Deutschland attraktiv. Überlange Verfahrensdauern können zu Liquiditätsengpässen bei den Anlegern führen.

### Hinweise

Eine Ursache für die auftretenden Verzögerungen liegt in der Neufassung der Anti-Treaty-Shopping Regelung des § 50d Abs. 3 EStG zur Jahresmitte 2021. Dies sieht man auch daran, dass die Ablehnungsquote bei Freistellungs- und Erstattungsanträgen von jeweils ca. 8% im Jahr 2021 auf ca. 30% (Freistellungsanträge 2022) bzw. ca. 20% in den Jahren 2022 und 2023 gestiegen ist.

Derzeit liegt die Anzahl der bearbeiteten Anträge auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung knapp oberhalb der Anzahl der neu gestellten Anträge, sodass der Rückstau unbearbeiteter Anträge langsam abgebaut werden sollte. Bei Erstattungsanträgen ist allerdings noch lange keine Verbesserung in Sicht: hier liegt die Anzahl der in 2023 bearbeiteten Anträge deutlich unter der Anzahl der gestellten Anträge, sodass der Rückstau unbearbeiteter Anträge noch deutlich zugenommen hat.

Es ist vor diesem Hintergrund dringend zu empfehlen, rechtzeitig und vorsorglich Freistellungsanträge zu stellen und dabei auf Vollständigkeit des Antrags, inklusive einer umfangreichen und aussagekräftigen Begründung zur Entlastungsberechtigung unter Berücksichtigung des § 50d Abs. 3 EStG, zu achten.

## Ihr Ansprechpartner

Daniela Gemmel

[dgemmel@deloitte.de](mailto:dgemmel@deloitte.de)

Tel.: +4921187725394

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.